



Förderverein
Wallfahrtskirche zu Buckow e. V.

c/o Frank Bahr
Buckower Dorfstr. 3

14715 Nennhausen

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach §50 Abs. 2b EstDV

Wenn Sie den Förderverein Wallfahrtskirche zu Buckow e. V. mit bis zu 200 Euro im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie keine weitere Zuwendungsbestätigung von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg, einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, etwa in Form eines Kontoauszuges, oder die elektronische Buchungsbestätigung beim Online-Banking (PC-Ausdruck) mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen. Der Verwendungszweck sollte die Angabe »Spende« oder »Mitgliedsbeitrag« enthalten. Für darüber hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen.

Der Förderverein Wallfahrtskirche zu Buckow e. V. ist wegen

Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Nauen unter der Steuernummer 051/141/07206 vom 09.09.2019 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Der Förderverein ist berechtigt, sowohl für Mitgliedsbeiträge, als auch für die Spenden, die ihm für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Vielen Dank für Ihre Zuwendung.

Frank Bahr
Kassenwart

Sabine Bahr
Vorstand